

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform **sein oder nicht**.

Name des Produkts: Xtrackers II ESG Eurozone Government Bond UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 2549000GO3T2K1FRUV52

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: ___ %
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt**: ___ %

- Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen für ein Finanzprodukt, das Artikel 8(1) SFDR unterliegt, indem es den Referenzindex (wie nachstehend definiert) abbildet, der ökologische und/oder soziale Erwägungen einbezieht. Das Finanzprodukt hält ein Portfolio von Wertpapieren, das Bestandteile des Referenzindex oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfasst. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung von festverzinslichen, auf Euro lautenden Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating aus Industrieländern der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (European Economic and Monetary Union, „EMU“) abbilden, wobei Länder, die bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) nicht erfüllen, ausgeschlossen werden.

Der Referenzindex umfasst Wertpapiere, die von EMU-Ländern im Ausgangs-Index (wie nachstehend definiert) begeben werden. Der Ausgangs-Index soll die Wertentwicklung von festverzinslichen, auf die Landeswährung lautenden Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating messen, die von den im Übergeordneten Ausgangs-Index (wie nachstehend definiert) enthaltenen Industrieländern begeben werden, wobei Länder, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen, ausgeschlossen werden. Länder, die aus dem Ausgangs-Index ausgeschlossen werden, werden auch aus dem Referenzindex ausgeschlossen. Der Ausgangs-Index schließt Länder auf der Grundlage der folgenden Kriterien aus:

Länderaufnahmekriterien

Der Ausgangs-Index wendet eine Beurteilung der Länderaufnahmekriterien an, indem Länder auf der Grundlage der länderspezifischen ESG-Scores eingestuft werden, deren Berechnung wie im Absatz „ESG-Kriterien und Modifizierung“ angegeben erfolgt. Länder, die als erhebliche Nachzügler identifiziert werden (d. h. in einem bestimmten untersten Perzentil rangieren), werden aus dem Ausgangs-Index entfernt. Weitere Informationen zu den Ausschlusschwellen finden Sie unter: [FTSE ESG Select Government Bond Index Series \(Iseg.com\)](#).

Freedom-Kriterien

Der Ausgangs-Index wendet außerdem ein Aufnahmekriterium an, das auf Daten von Freedom House beruht. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich dafür einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partially Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Nur als „Free“ eingestufte Länder kommen für die Aufnahme in den Ausgangs-Index in Betracht. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://freedomhouse.org>. Weitere Informationen zu den Aufnahmeschwellen finden Sie unter: [FTSE ESG Select Government Bond Index Series \(Iseg.com\)](#).

Soziale Verstöße

Der Ausgangs-Index schließt basierend auf Daten von Sustainalytics Länder aus, in denen es zu sozialen Verstößen im Sinne von internationalen Verträgen und Konventionen, Grundsätzen der Vereinten Nationen und ggf. nationalen Gesetzen kommt. Sustainalytics ist ein führendes, unabhängiges Unternehmen für ESG- und Corporate-Governance-Research, Ratings und Analysen, das Anleger auf der ganzen Welt bei der Entwicklung und Umsetzung von verantwortlichen Anlagestrategien unterstützt. Der Referenzindex schließt auch Länder aus, die in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt sind. Weitere Einzelheiten dazu, welche Länder in dieser Liste aufgeführt sind, finden Sie in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke unter: [EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke – Consilium \(europa.eu\)](#).

ESG-Kriterien und Modifizierung

Die Gewichtungen der zulässigen Bestandteile werden im Referenzindex gegenüber der EMU-Teilmenge des Übergeordneten Ausgangs-Index angepasst, indem Länder mit geringeren ESG-Risiken übergewichtet und Länder mit höheren ESG-Risiken untergewichtet werden. Das Marktwertgewicht jedes Wertpapiers wird durch den ESG-Score des jeweiligen Landes modifiziert („begünstigt“), sodass das Gewicht jedes Emittenten im Referenzindex eine Funktion des Marktwertgewichts und des ESG-Scores des Landes ist (das „Modifizierte Gewicht“).

Die ESG-Scores der Länder dienen der Bewertung der Exposition eines Landes gegenüber bestimmten ESG-Risikofaktoren und den Umgang mit diesen Faktoren und stammen aus der LSEG Sustainable Sovereign Risk Methodology (2SRM). Weitere Informationen finden Sie unter: [Sustainable Sovereign Risk Methodology \(Iseg.com\)](#).

Die ESG-Scores für die einzelnen Länder werden durch die Bewertung und Einstufung der ESG-Risiken jedes Landes in jedem der folgenden drei Teilbereiche ermittelt:

- Umweltrisiko: berücksichtigt Themen wie Energie, Klima und natürliches Kapital;
- Sozialrisiko: berücksichtigt Themen wie Ungleichheit, Beschäftigung, Humankapital, Gesundheit und soziales Wohlbefinden; und
- Staatsführungsrisiko: berücksichtigt Themen wie Korruption, Effizienz der Regierung, politische Stabilität, Qualität der Rechtsvorschriften, Rechtsstaatlichkeit sowie Mitsprache und Rechenschaftspflicht.

Diese Teilscores werden dann auf einer relativen Basis mit anderen zulässigen Bestandteilen im Referenzindex verglichen, wobei auf jeden Teilscore ein bestimmter „Modifizierungsfaktor“ angewandt wird, und anschließend kombiniert, um einen einzigen kombinierten ESG-Score für jedes Land zu ermitteln. Anhand dieses einzigen ESG-Scores wird dann das Modifizierte Gewicht der einzelnen Emittenten im Referenzindex ermittelt.

Weitere Informationen zu den ESG-Teilbereichen, zugrunde liegenden Indikatoren und der ESG-Modifizierungsmethodik finden Sie unter: [FTSE ESG Select Government Bond Index Series \(Iseg.com\)](#) und [LSEG Sustainable Sovereign Risk Methodology \(2SRM\)](#).

Gewichtung und Begrenzung

Für den Referenzindex gilt hinsichtlich des Marktwertgewichts der Emittenten eine Obergrenze von 35 %. Wenn das Modifizierte Gewicht eines Landes 35 % übersteigt, wird das Gewicht dieses Landes begrenzt und das überschüssige Marktwertgewicht wird anteilig auf die anderen Länder verteilt.

Nach Anwendung der ESG-Modifizierung und der Emittentenobergrenze wird der Referenzindex überprüft, um sicherzustellen, dass mindestens 20 % der im Vergleich zur EMU-Teilmenge des Übergeordneten Ausgangs-Index am schlechtesten bewerteten Wertpapiere aus dem Referenzindex ausgeschlossen werden. Wenn der Referenzindex nach Marktwertgewicht nicht 20 % der Emittenten mit der schlechtesten ESG-Bewertung ausschließt, werden weitere Emittenten aus dem Referenzindex entfernt, bis der Mindestausschluss von 20 % erreicht ist. Infolgedessen könnte der Referenzindex im Vergleich zum Ausgangs-Index weitere EMU-Länder ausschließen.

Mindestkriterien für das Engagement in Green Bonds

Nach der Anwendung der ESG-Kriterien und -Gewichtung erfolgt eine Green Bond-Modifizierung der Marktwertgewichtung jeder grünen Anleihe innerhalb des Referenzindex. Dadurch wird sichergestellt, dass die zulässigen grünen Anleihen eine bestimmte Mindestschwelle des Referenzindex erreichen, wobei die zuvor ermittelten Ländergewichtungen beibehalten werden. Die verbleibenden Anleihegewichtungen werden dann so modifiziert, dass eine Durationsneutralität im Verhältnis zur Indexdauer der EMU-Teilmenge des Übergeordneten Ausgangs-Index erreicht wird.

Die Zulässigkeit als Green Bond wird von der Climate Bond Initiative („CBI“) bewertet, und nur Anleihen, die entweder als CBI-konform oder als CBI-zertifiziert klassifiziert sind, werden als Green Bonds bezeichnet. Die CBI-Daten dienen der Identifizierung zulässiger Green Bonds, deren Verwendung der Erlöse im Einklang mit dem Pariser Abkommen steht. Die Climate Bond Initiative (CBI) bietet eine unabhängige Analyse der Verwendung der Erlöse grüner Anleihen und gibt Stellungnahmen zu den Nachweisen der beabsichtigten Allokationen der Erlöse im Hinblick auf die Einstufung als „grün“ ab. Weitere Einzelheiten zur CBI-Methodik für grüne Anleihen sind unter [cbi-gb-methodology-061020.pdf \(climatebonds.net\)](#) zu finden.

Vollständige Einzelheiten zu den Mindestkriterien für das Engagement in Green Bonds entnehmen Sie bitte den FTSE ESG Select World Government Bond Index – DM Ground Rules.

FTSE ESG Select Government Bond Index Series (Iseg.com)

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

- **Freedom House Score:** Der gewichtete Durchschnitt des Marktwert-Scores des Portfolios des Finanzprodukts gemäß der „Freedom in the World“-Klassifizierung und dem Scoring-Prozess von Freedom House.
- **Länder-Score für den Teilbereich Umwelt:** Der gewichtete Durchschnitt des auf Umweltrisiken bezogenen Marktwert-Scores staatlicher Emittenten im Portfolio des Finanzprodukts, der die von MSCI gemessene Gesamtleistung von Emittenten in Bezug auf umweltbezogene Risikofaktoren bewertet.
- **Länder-Score für den Teilbereich Soziales:** Der gewichtete Durchschnitt des auf Sozialrisiken bezogenen Marktwert-Scores staatlicher Emittenten im Portfolio des Finanzprodukts, der die von MSCI gemessene Gesamtleistung von Emittenten in Bezug auf soziale Risikofaktoren bewertet.
- **Länder-Score für den Teilbereich Governance:** Der gewichtete Durchschnitt des auf Governance-Risiken bezogenen Marktwert-Scores staatlicher Emittenten im Portfolio des Finanzprodukts, der die von MSCI gemessene Gesamtleistung von Emittenten in Bezug auf Governance-Risikofaktoren bewertet.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Obwohl das Finanzprodukt keine nachhaltigen Anlagen zum Ziel hat, wird es einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen investieren, wie in Artikel 2(17) der SFDR definiert.

Mindestens 20 % des Nettovermögens des Finanzprodukts werden in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die zur Erreichung eines ökologischen und/oder sozialen Ziels gemäß Artikel 2 (17) der SFDR beitragen, indem in nachhaltige Anleihen investiert wird, bei denen die Verwendung der Erlöse auf Projekte mit ökologischem und/oder sozialem Nutzen beschränkt ist („Use-of-Proceeds-Anleihen“), die in der Regel zu einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen beitragen, zu denen unter anderem die folgenden zählen können: (i) Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitätreinrichtungen, (ii) Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie, (iii) Ziel 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur, (iv) Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden, (v) Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz, (vi) Ziel 15: Leben an Land.

Use-of-Proceeds-Anleihen (re)finanzieren Projekte oder Aktivitäten mit positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen. Emittenten von Use-of-Proceeds-Anleihen investieren die Erlöse aus der Emission der Anleihe in ökologisch und/oder sozial sinnvolle Projekte oder Aktivitäten und tragen damit direkt zu der nachhaltigen Investition bei, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten werden soll.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nacherheblich geschadet?**

In Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) SFDR dürfen solche nachhaltigen Investitionen keine Umwelt- oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen und die Emittenten solcher nachhaltigen Investitionen müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Jede Investition, die die DNSH-Schwellenwerte (DNSH steht für Do No Significant Harm und bedeutet Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) nicht erfüllt, wird nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts angerechnet. Diese DNSH-Schwellenwerte umfassen unter anderem:

- Beteiligung an sozialen Verstößen; und
- Verstoß gegen bestimmte Schwellenwerte für Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

— **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2(17) SFDR umfasst die Beurteilung nachhaltiger Investitionen bestimmte Kennzahlen, die sich auf die wesentlichen nachteiligen Indikatoren beziehen, und der Referenzindex des Finanzprodukts beinhaltet Kriterien, um Wertpapiere auszuschließen, die mit Blick auf die folgenden wesentlichen nachteiligen Indikatoren negativ sind:

- Investitionen in Ländern, in denen es zu sozialen Verstößen kommt (Nr. 16).

— **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

n. z. – Das Finanzprodukt investiert ausschließlich in staatliche Schuldtitel aus Industrieländern innerhalb der EMU.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I des Entwurfs der Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der SFDR (C(2022) 1931 endgültige Fassung):

- Investitionen in Ländern, in denen es zu sozialen Verstößen kommt (Nr. 16).
- Nicht kooperative Länder und Gebiete für Steuerzwecke (Nr. 22).

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des „Referenzindex“ vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden. Dabei handelt es sich um den FTSE ESG Select EMU Government Bond Index, der die Wertentwicklung von festverzinslichen, auf Euro lautenden Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating aus Industrieländern der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (European Economic and Monetary Union, „EMU“) abbilden soll, wobei Länder, die bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) nicht erfüllen, ausgeschlossen werden. Der Referenzindex beruht auf dem FTSE ESG Select World Government Bond Index – DM (der „Ausgangs-Index“), der die Wertentwicklung von festverzinslichen, auf die Landeswährung lautenden Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating aus Industrieländern widerspiegeln, wobei Länder, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen, ausgeschlossen werden.



Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden.

Der Referenzindex umfasst Wertpapiere, die von EMU-Ländern im Ausgangs-Index (wie nachstehend definiert) begeben werden. Der Ausgangs-Index soll die Wertentwicklung von festverzinslichen, auf die Landeswährung lautenden Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating messen, die von den im Übergeordneten Ausgangs-Index (wie nachstehend definiert) enthaltenen Industrieländern begeben werden, wobei Länder, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen, ausgeschlossen werden. Länder, die aus dem Ausgangs-Index ausgeschlossen werden, werden auch aus dem Referenzindex ausgeschlossen. Der Ausgangs-Index schließt Länder auf der Grundlage der folgenden Kriterien aus:

Länderaufnahmekriterien

Der Ausgangs-Index wendet eine Beurteilung der Länderaufnahmekriterien an, indem Länder auf der Grundlage der länderspezifischen ESG-Scores eingestuft werden, deren Berechnung wie im Absatz „ESG-Kriterien und Modifizierung“ angegeben erfolgt. Länder, die als erhebliche Nachzügler identifiziert

werden (d. h. in einem bestimmten untersten Perzentil rangieren), werden aus dem Ausgangs-Index entfernt. Weitere Informationen zu den Ausschlusschwellen finden Sie unter: [FTSE ESG Select Government Bond Index Series \(Iseg.com\)](#).

Freedom-Kriterien

Der Ausgangs-Index wendet außerdem ein Aufnahmekriterium an, das auf Daten von Freedom House beruht. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich dafür einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partially Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Nur als „Free“ eingestufte Länder kommen für die Aufnahme in den Ausgangs-Index in Betracht. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://freedomhouse.org>. Weitere Informationen zu den Aufnahmeschwellen finden Sie unter: [FTSE ESG Select Government Bond Index Series \(Iseg.com\)](#).

Soziale Verstöße

Der Ausgangs-Index schließt basierend auf Daten von Sustainalytics Länder aus, in denen es zu sozialen Verstößen im Sinne von internationalen Verträgen und Konventionen, Grundsätzen der Vereinten Nationen und ggf. nationalen Gesetzen kommt. Sustainalytics ist ein führendes, unabhängiges Unternehmen für ESG- und Corporate-Governance-Research, Ratings und Analysen, das Anleger auf der ganzen Welt bei der Entwicklung und Umsetzung von verantwortlichen Anlagestrategien unterstützt. Der Referenzindex schließt auch Länder aus, die in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt sind. Weitere Einzelheiten dazu, welche Länder in dieser Liste aufgeführt sind, finden Sie in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke unter: [EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke – Consilium \(europa.eu\)](#).

ESG-Kriterien und Modifizierung

Die Gewichtungen der zulässigen Bestandteile werden im Referenzindex gegenüber der EMU-Teilmenge des Übergeordneten Ausgangs-Index angepasst, indem Länder mit geringeren ESG-Risiken übergewichtet und Länder mit höheren ESG-Risiken untergewichtet werden. Das Marktwertgewicht jedes Wertpapiers wird durch den ESG-Score des jeweiligen Landes modifiziert („begünstigt“), sodass das Gewicht jedes Emittenten im Referenzindex eine Funktion des Marktwertgewichts und des ESG-Scores des Landes ist (das „Modifizierte Gewicht“).

Die ESG-Scores der Länder dienen der Bewertung der Exposition eines Landes gegenüber bestimmten ESG-Risikofaktoren und den Umgang mit diesen Faktoren und stammen aus der LSEG Sustainable Sovereign Risk Methodology (2SRM). Weitere Informationen finden Sie unter: [Sustainable Sovereign Risk Methodology \(Iseg.com\)](#).

Die ESG-Scores für die einzelnen Länder werden durch die Bewertung und Einstufung der ESG-Risiken jedes Landes in jedem der folgenden drei Teilebereiche ermittelt:

- Umweltrisiko: berücksichtigt Themen wie Energie, Klima und natürliches Kapital;
- Sozialrisiko: berücksichtigt Themen wie Ungleichheit, Beschäftigung, Humankapital, Gesundheit und soziales Wohlbefinden; und
- Staatsführungsrisiko: berücksichtigt Themen wie Korruption, Effizienz der Regierung, politische Stabilität, Qualität der Rechtsvorschriften, Rechtsstaatlichkeit sowie Mitsprache und Rechenschaftspflicht.

Diese Teilscores werden dann auf einer relativen Basis mit anderen zulässigen Bestandteilen im Referenzindex verglichen, wobei auf jeden Teilscore ein bestimmter „Modifizierungsfaktor“ angewandt wird, und anschließend kombiniert, um einen einzigen kombinierten ESG-Score für jedes Land zu ermitteln. Anhand dieses einzigen ESG-Scores wird dann das Modifizierte Gewicht der einzelnen Emittenten im Referenzindex ermittelt.

Weitere Informationen zu den ESG-Teilebereichen, zugrunde liegenden Indikatoren und der ESG-Modifizierungsmethodik finden Sie unter: [FTSE ESG Select Government Bond Index Series \(Iseg.com\)](#) und [LSEG Sustainable Sovereign Risk Methodology \(2SRM\)](#).

Gewichtung und Begrenzung

Für den Referenzindex gilt hinsichtlich des Marktwertgewichts der Emittenten eine Obergrenze von 35 %. Wenn das Modifizierte Gewicht eines Landes 35 % übersteigt, wird das Gewicht dieses Landes begrenzt und das überschüssige Marktwertgewicht wird anteilig auf die anderen Länder verteilt.

Nach Anwendung der ESG-Modifizierung und der Emittentenobergrenze wird der Referenzindex überprüft, um sicherzustellen, dass mindestens 20 % der im Vergleich zur EMU-Teilmenge des Übergeordneten Ausgangs-Index am schlechtesten bewerteten Wertpapiere aus dem Referenzindex ausgeschlossen werden. Wenn der Referenzindex nach Marktwertgewicht nicht 20 % der Emittenten mit der schlechtesten ESG-Bewertung ausschließt, werden weitere Emittenten aus dem Referenzindex entfernt, bis der Mindestausschluss von 20 % erreicht ist. Infolgedessen könnte der Referenzindex im Vergleich zum Ausgangs-Index weitere EMU-Länder ausschließen.

Mindestkriterien für das Engagement in Green Bonds

Nach der Anwendung der ESG-Kriterien und -Gewichtung erfolgt eine Green Bond-Modifizierung der Marktwertgewichtung jeder grünen Anleihe innerhalb des Referenzindex. Dadurch wird sichergestellt, dass die zulässigen grünen Anleihen eine bestimmte Mindestschwelle des Referenzindex erreichen, wobei die zuvor ermittelten Ländergewichtungen beibehalten werden. Die verbleibenden Anleihegewichtungen werden dann so modifiziert, dass eine Durationsneutralität im Verhältnis zur Indexduration der EMU-Teilmenge des Übergeordneten Ausgangs-Index erreicht wird.

Die Zulässigkeit als Green Bond wird von der Climate Bond Initiative („CBI“) bewertet, und nur Anleihen, die entweder als CBI-konform oder als CBI-zertifiziert klassifiziert sind, werden als Green Bonds bezeichnet. Die CBI-Daten dienen der Identifizierung zulässiger Green Bonds, deren Verwendung der Erlöse im Einklang mit dem Pariser Abkommen steht. Die Climate Bond Initiative (CBI) bietet eine unabhängige Analyse der Verwendung der Erlöse grüner Anleihen und gibt Stellungnahmen zu den Nachweisen der beabsichtigten Allokationen der Erlöse im Hinblick auf die Einstufung als „grün“ ab. Weitere Einzelheiten zur CBI-Methodik für grüne Anleihen sind unter cbi-gb-methodology-061020.pdf (climatebonds.net) zu finden.

Vollständige Einzelheiten zu den Mindestkriterien für das Engagement in Green Bonds entnehmen Sie bitte den FTSE ESG Select World Government Bond Index – DM Ground Rules.

FTSE ESG Select Government Bond Index Series (Iseg.com)

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Das Finanzprodukt verfolgt keinen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Da das Finanzprodukt ausschließlich in staatliche Schuldtitel investiert, gibt es keine Grundsätze zur Bewertung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung für die Unternehmen, in die investiert wird. Allerdings besteht das Anlageziel des Finanzprodukts darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden, der Länder ausschließt, die nicht frei sind (u. a. Bewertung der politischen Freiheit und der Menschenrechte), basierend auf den Klassifizierungen von Freedom House, und Länder ausschließt und/oder untergewichtet, deren ESG-Score (der u. a. die Governance-Risiken eines Landes bewertet) unter einem bestimmten Schwellenwert liegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 90 % seines Nettovermögens in Investitionen, die auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie sind mindestens 20 % der Vermögenswerte des Finanzprodukts als nachhaltige Investitionen eingestuft (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 10 % der Investitionen sind nicht auf diese Merkmale ausgerichtet (#2 Andere Investitionen).

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

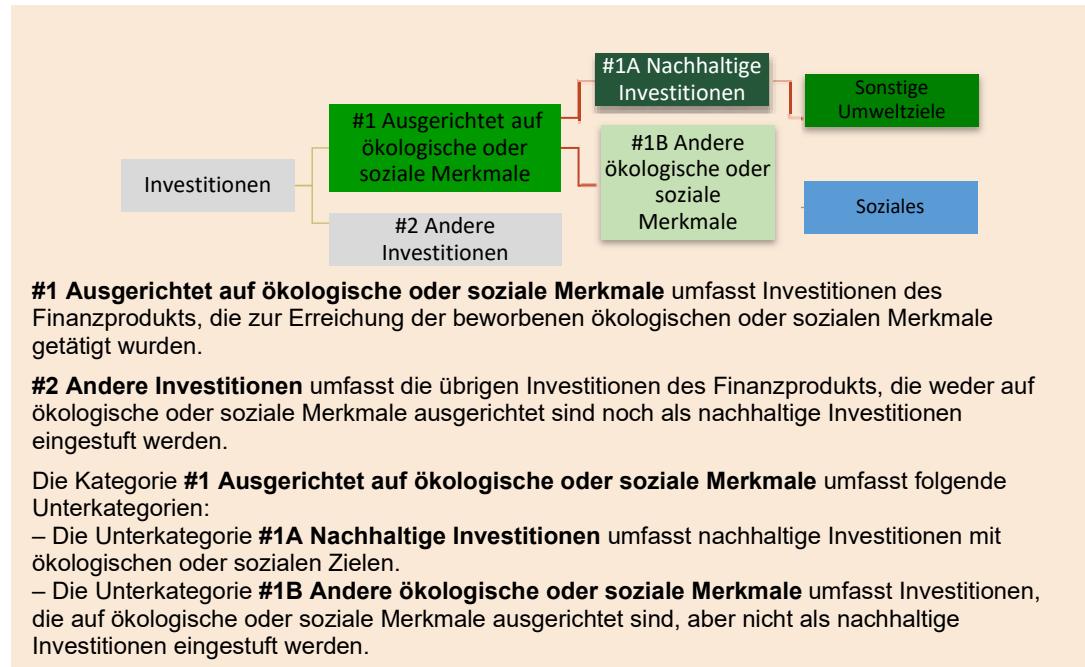
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermögliend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivative Finanzinstrumente („DFI“) können für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden. Es ist nicht beabsichtigt, Finanzderivate zur Erreichung des Ziels des Finanzprodukts einzusetzen, sondern vielmehr als ergänzende Anlagen, um beispielsweise Barbestände bis zur Neugewichtung oder Investition in Bestandteile des Referenzindex zu investieren. Alle Engagements, die durch den Einsatz von Finanzderivaten zu diesen zusätzlichen Zwecken eingegangen werden, müssen mit dem Anlageziel des Finanzprodukts übereinstimmen und ESG-Standards entsprechen, die denen des Referenzindex im Wesentlichen ähnlich sind, oder sie fallen unter den angegebenen Prozentsatz der Anlagen, die nicht auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#2 Andere Investitionen).

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt fördert zwar ökologische Merkmale, aber es ist nicht beabsichtigt, dass seine zugrunde liegenden Anlagen die Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen (die einzigen beiden von sechs Umweltzielen gemäß der EU-Taxonomieverordnung, für die technische Screening-Kriterien durch delegierte Rechtsakte festgelegt wurden). Daher strebt das Finanzprodukt keine Anlagen an, die in den Anwendungsbereich der EU-Taxonomieverordnung fallen.

Wird mit dem Finanzprodukt in Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind¹?

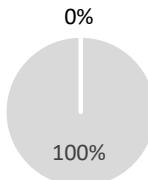
- Ja: Im Bereich fossiles Gas Im Bereich Kernenergie
- Nein.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann mit der EU-Taxonomie konform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für mit der EU-Taxonomie konforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

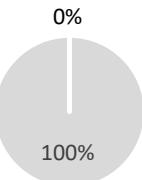
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik weist x %** der Gesamtinvestitionen aus.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Engagements in staatlichen Anleihen.

** Es gibt keine Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Aussage ist daher nicht zutreffend.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten?

Das Finanzprodukt hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten, da es sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem Umweltziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 20 % betragen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem sozialen Ziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 20 % betragen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Finanzprodukt bewirbt überwiegend eine Vermögensallokation in Investitionen, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen können zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zusätzliche liquide Mittel umfassen, darunter besicherte und/oder unbesicherte Einlagen und/oder Anteile oder Aktien anderer OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die eine Geldmarkt- oder Barstrategie verfolgen, oder derivative Finanzinstrumente. Es kann auch Wertpapiere enthalten, die vor Kurzem vom jeweiligen ESG-Datenanbieter herabgestuft wurden, aber erst bei der nächsten Neugewichtung des Referenzindex aus diesem entfernt werden und daher erst zu diesem Zeitpunkt aus dem Portfolio entfernt werden können.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.





Bei den Referenzwerten
handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja. Der Referenzwert des Finanzprodukts ist der FTSE ESG Select EMU Government Bond Index.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Referenzindex bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er bei jeder Neugewichtung des Referenzindex Emittenten aus der EMU-Teilmenge des Übergeordneten Ausgangs-Index ausschließt oder neu gewichtet. Dafür wendet er bestimmte ESG-Kriterien an, die sich aus der FTSE ESG Government Bond Index-Serie ableiten. Der Ausgangs-Index wendet bestimmte Aufnahmekriterien auf die Bestandteile des Übergeordneten Ausgangs-Index an. Länder, die aus dem Ausgangs-Index ausgeschlossen werden, werden auch aus dem Referenzindex ausgeschlossen. Die Gewichtungen der Bestandteile werden im Referenzindex gegenüber der EMU-Teilmenge des Übergeordneten Ausgangs-Index angepasst, indem Länder mit geringeren ESG-Risiken übergewichtet und Länder mit höheren ESG-Risiken untergewichtet werden. Das Marktwertgewicht jedes Wertpapiers wird durch den ESG-Score des jeweiligen Landes modifiziert, so dass das Gewicht jedes Emittenten im Referenzindex eine Funktion des Marktwertgewichts und des ESG-Scores des Landes ist, wie vorstehend beschrieben.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Um das Investitionsziel zu erreichen, verfolgt das Finanzprodukt eine „Direkte Anlagepolitik“, d. h. das Finanzprodukt versucht, den Referenzindex nachzubilden, indem es alle oder einen repräsentativen Teil der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder andere geeignete Vermögenswerte kauft. Alle nicht damit in Zusammenhang stehenden übertragbaren Wertpapiere, die von dem Finanzprodukt gehalten werden, sind in der Regel mit den im Referenzindex enthaltenen Wertpapieren vergleichbar.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der Referenzindex beruht auf dem Ausgangs-Index, der die Wertentwicklung von festverzinslichen, auf die Landeswährung lautenden Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating abbilden soll, die von den im Übergeordneten Ausgangs-Index enthaltenen Industrieländern begeben werden, wobei Länder, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen, ausgeschlossen werden. Länder, die aus dem Ausgangs-Index ausgeschlossen werden, werden auch aus dem Referenzindex ausgeschlossen. Der Ausgangs-Index schließt Länder auf der Grundlage der folgenden Kriterien aus:

Länderaufnahmekriterien

Der Ausgangs-Index wendet eine Beurteilung der Länderaufnahmekriterien an, indem Länder auf der Grundlage der länderspezifischen ESG-Scores eingestuft werden, deren Berechnung wie im Absatz „ESG-Kriterien und Modifizierung“ angegeben erfolgt. Länder, die als erhebliche Nachzügler identifiziert werden (d. h. in einem bestimmten untersten Perzentil rangieren), werden aus dem Ausgangs-Index entfernt. Weitere Informationen zu den Ausschlusschwelthen finden Sie unter: [FTSE ESG Select Government Bond Index Series \(Iseg.com\)](#).

Freedom-Kriterien

Der Ausgangs-Index wendet außerdem ein Aufnahmekriterium an, das auf Daten von Freedom House beruht. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich dafür einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partially Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Nur als „Free“ eingestufte Länder kommen für die Aufnahme in den Ausgangs-Index in Betracht. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://freedomhouse.org>. Weitere Informationen zu den Aufnahmeschwelthen finden Sie unter: [FTSE ESG Select Government Bond Index Series \(Iseg.com\)](#).

Soziale Verstöße

Der Ausgangs-Index schließt basierend auf Daten von Sustainalytics Länder aus, in denen es zu sozialen Verstößen im Sinne von internationalen Verträgen und Konventionen, Grundsätzen der Vereinten Nationen und ggf. nationalen Gesetzen kommt. Sustainalytics ist ein führendes, unabhängiges Unternehmen für ESG- und Corporate-Governance-Research, Ratings und Analysen,

das Anleger auf der ganzen Welt bei der Entwicklung und Umsetzung von verantwortlichen Anlagestrategien unterstützt. Der Referenzindex schließt auch Länder aus, die in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt sind. Weitere Einzelheiten dazu, welche Länder in dieser Liste aufgeführt sind, finden Sie in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke unter: [**EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke – Consilium \(europa.eu\)**](http://EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke – Consilium (europa.eu)).

ESG-Kriterien und Modifizierung

Die Gewichtungen der zulässigen Bestandteile werden im Referenzindex gegenüber der EMU-Teilmenge des Übergeordneten Ausgangs-Index angepasst, indem Länder mit geringeren ESG-Risiken übergewichtet und Länder mit höheren ESG-Risiken untergewichtet werden. Das Marktwertgewicht jedes Wertpapiers wird durch den ESG-Score des jeweiligen Landes modifiziert („begünstigt“), sodass das Gewicht jedes Emittenten im Referenzindex eine Funktion des Marktwertgewichts und des ESG-Scores des Landes ist (das „Modifizierte Gewicht“).

Die ESG-Scores der Länder dienen der Bewertung der Exposition eines Landes gegenüber bestimmten ESG-Risikofaktoren und den Umgang mit diesen Faktoren und stammen aus der LSEG Sustainable Sovereign Risk Methodology (2SRM). Weitere Informationen finden Sie unter: [**Sustainable Sovereign Risk Methodology \(lseg.com\)**](http://Sustainable Sovereign Risk Methodology (lseg.com)).

Die ESG-Scores für die einzelnen Länder werden durch die Bewertung und Einstufung der ESG-Risiken jedes Landes in jedem der folgenden drei Teilbereiche ermittelt:

- Umweltrisiko: berücksichtigt Themen wie Energie, Klima und natürliches Kapital;
- Sozialrisiko: berücksichtigt Themen wie Ungleichheit, Beschäftigung, Humankapital, Gesundheit und soziales Wohlbefinden; und
- Staatsführungsrisiko: berücksichtigt Themen wie Korruption, Effizienz der Regierung, politische Stabilität, Qualität der Rechtsvorschriften, Rechtsstaatlichkeit sowie Mitsprache und Rechenschaftspflicht.

Diese Teilscores werden dann auf einer relativen Basis mit anderen zulässigen Bestandteilen im Referenzindex verglichen, wobei auf jeden Teilscore ein bestimmter „Modifizierungsfaktor“ angewandt wird, und anschließend kombiniert, um einen einzigen kombinierten ESG-Score für jedes Land zu ermitteln. Anhand dieses einzigen ESG-Scores wird dann das Modifizierte Gewicht der einzelnen Emittenten im Referenzindex ermittelt.

Weitere Informationen zu den ESG-Teilbereichen, zugrunde liegenden Indikatoren und der ESG-Modifizierungsmethodik finden Sie unter: [**FTSE ESG Select Government Bond Index Series \(lseg.com\)**](http://FTSE ESG Select Government Bond Index Series (lseg.com)) und [**LSEG Sustainable Sovereign Risk Methodology \(2SRM\)**](http://LSEG Sustainable Sovereign Risk Methodology (2SRM)).

Gewichtung und Begrenzung

Für den Referenzindex gilt hinsichtlich des Marktwertgewichts der Emittenten eine Obergrenze von 35 %. Wenn das Modifizierte Gewicht eines Landes 35 % übersteigt, wird das Gewicht dieses Landes begrenzt und das überschüssige Marktwertgewicht wird anteilig auf die anderen Länder verteilt.

Nach Anwendung der ESG-Modifizierung und der Emittentenobergrenze wird der Referenzindex überprüft, um sicherzustellen, dass mindestens 20 % der im Vergleich zur EMU-Teilmenge des Übergeordneten Ausgangs-Index am schlechtesten bewerteten Wertpapiere aus dem Referenzindex ausgeschlossen werden. Wenn der Referenzindex nach Marktwertgewicht nicht 20 % der Emittenten mit der schlechtesten ESG-Bewertung ausschließt, werden weitere Emittenten aus dem Referenzindex entfernt, bis der Mindestausschluss von 20 % erreicht ist. Infolgedessen könnte der Referenzindex im Vergleich zum Ausgangs-Index weitere EMU-Länder ausschließen.

Mindestkriterien für das Engagement in Green Bonds

Nach der Anwendung der ESG-Kriterien und -Gewichtung erfolgt eine Green Bond-Modifizierung der Marktwertgewichtung jeder grünen Anleihe innerhalb des Referenzindex. Dadurch wird sichergestellt, dass die zulässigen grünen Anleihen eine bestimmte Mindestschwelle des Referenzindex erreichen, wobei die zuvor ermittelten Ländergewichtungen beibehalten werden. Die verbleibenden Anleihegewichtungen werden dann so modifiziert, dass eine Durationsneutralität im Verhältnis zur Indexduration der EMU-Teilmenge des Übergeordneten Ausgangs-Index erreicht wird.

Die Zulässigkeit als Green Bond wird von der Climate Bond Initiative („CBI“) bewertet, und nur Anleihen, die entweder als CBI-konform oder als CBI-zertifiziert klassifiziert sind, werden als Green Bonds bezeichnet. Die CBI-Daten dienen der Identifizierung zulässiger Green Bonds, deren Verwendung der Erlöse im Einklang mit dem Pariser Abkommen steht. Die Climate Bond Initiative (CBI) bietet eine unabhängige Analyse der Verwendung der Erlöse grüner Anleihen und gibt Stellungnahmen zu den Nachweisen der beabsichtigten Allokationen der Erlöse im Hinblick auf die Einstufung als „grün“ ab. Weitere Einzelheiten zur CBI-Methodik für grüne Anleihen sind unter cbi-gb-methodology-061020.pdf (climatebonds.net) zu finden.

Vollständige Einzelheiten zu den Mindestkriterien für das Engagement in Green Bonds entnehmen Sie bitte den FTSE ESG Select World Government Bond Index – DM Ground Rules.

FTSE ESG Select Government Bond Index Series (Iseg.com)

● **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ausführliche Einzelheiten über den Referenzindex, die ESG-Teilbereiche, zugrunde die liegenden ESG-Indikatoren und die ESG-Modifizierungsmethodik entnehmen Sie bitte den FTSE ESG Government Bond Index Series Ground Rules.

FTSE ESG Select Government Bond Index Series (Iseg.com)

● **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.xtrackers.com sowie auf Ihrer lokalen Landes-Website.

